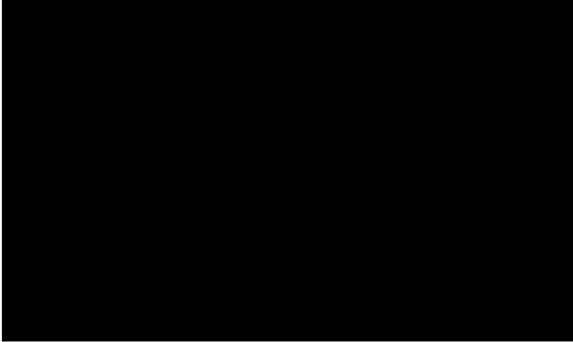


Landesdenkmalamt Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin



Bearbeiter:



Altes Stadthaus
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
 Parochialstraße

15. März 2023

Antrag auf Erteilung von Informationszugang nach dem IFG Berlin; hier Inventarisierung des Gesamtdenkmals „Wohnanlage an der Afrikanischen Straße“

Ihr Schreiben vom 28. August 2022 sowie Ihre Erinnerung vom 14.12.2022

Bescheid des LDA vom 14.12.2022, Zugang 05.01.2023

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Widerspruch vom 22.01.2023, der sich gegen o.g. Bescheid vom 14.12.2022 richtet, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der am 22.01.2023 gegen o.g. Bescheid vom 14.12.2022 erhobene Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 20,00 € festgesetzt.

Begründung

Ihrem IFG-Antrag vom 28. August 2022 wurde bereits stattgegeben. Wie im Bescheid vom 14.12.2022 dargelegt hat Ihnen Herr Hube in Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.08.2022 mit Schreiben vom 03.11.2022 Einsichtnahme in unsere Archivakten angeboten. Desweiteren habe ich Ihnen mitgeteilt, dass eine erneute Einsichtnahme nach Terminabsprache selbstverständlich möglich sei.

Der Bescheid nimmt Bezug auf Ihren IFG-Antrag vom 28.08.2022 und den dort unter a) von Ihnen gestellten Antrag, der von Ihnen ausreichend präzise formuliert war.

Weitere Präzisierungen sind nicht erforderlich, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Kostenfragung:

Der Widerspruch ist nicht erfolgreich, entstandene Kosten sowie eigene Aufwendungen sind daher von Ihnen zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln.

Gebühren:

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge wird für diesen Widerspruchsbescheid eine Verwaltungsgebühr erhoben. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.V.m. § 5 VGebO Berlin i.V.m. der Tarifstelle 1004 c) des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur VwGebO) sieht hierfür einen Kostenrahmen zwischen 10 und 50 Euro vor. Die Höhe wird auf Grundlage der Tarifstelle 1004 c) des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur VGebO) auf den Betrag von **20,00 Euro** festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem zugrunde zu legenden Stundensatz in Höhe von 96,67 € und einem tatsächlichen Zeitaufwand zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrages von 30 Minuten. Dieser Betrag wird auf 20,00 € gekürzt, da sich der Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens (10-50 €) nicht durch eine größere Schwierigkeit auszeichnet.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheids an die Landeshauptkasse Berlin: Berliner Sparkasse, **IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXXX** unter Angabe des Kassenzeichens **2330003130026** mit dem Buchungshinweis „Widerspruchsbescheid 15.03.2023“ zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist eingegangen ist.“

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entbindet die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der zu entrichtenden Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

